

Ab 2011 geänderte Grenzen für die Erstellung, die Einreichung und den Zeitraum einer Umsatzsteuervoranmeldung

§ 21 UStG und § 28 Abs 34 Z 5 und 6 idF AbgÄG 2010, BGBl I 34/2010 vom 15.6.2010,
Verordnung zu § 21 Abs 1 UStG idF BGBl II 171/2010 vom 16.6.2010

Durch das AbgÄG 2010 ist es bei den Erklärungspflichten iZm der Umsatzsteuer zu wichtigen Änderungen gekommen:

1. Voranmeldungszeitraum:

Die Grenze für den vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum wurde von € 30.000,- auf **€ 100.000,-** angehoben. Unternehmer sind daher erst ab Vorjahresumsätzen (Umsätze gem § 1 Abs 1 Z 1 und 2 UStG) von mehr als € 100.000,- zur Einreichung einer monatlichen UVA verpflichtet. Erstmals auf Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31.12.2010 beginnen.

2. Einreichung der UVA:

Die Umsatzgrenze (Vorjahresumsätze gem § 1 Abs 1 Z 1 und 2 UStG) zur verpflichtenden Einreichung der Voranmeldung wurde mit VO vom 16.6.2010 von € 100.000,- auf **€ 30.000,-** herabgesetzt. Erstmals auf Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31.12.2010 beginnen.

3. Jahresumsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern:

Für Kleinunternehmer iS § 6 Abs 1 Z 27 UStG wurde die Grenze zur Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung von € 7.500,- auf **€ 30.000,-** (Umsätze gem § 1 Abs 1 und Z 2 UStG im Veranlagungszeitraum) angehoben. Erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2011.

Vorjahresumsatz	UVA-Zeitraum		Verpflichtung zur Einreichung der UVA beim FA		Verpflichtung zur Abgabe einer USt-Jahreserklärung ¹⁾	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011
< € 30.000,-	¼ jährlich	¼ jährlich	nein	nein	ja, > 7.500,-	nein ☺
> € 30.000,- < € 100.000,-	monatlich	¼ jährlich ☺	nein	ja ☹	ja	ja
> € 100.000,-	monatlich	monatlich	ja	ja	ja	ja

1) In Abhängigkeit vom Umsatz des Veranlagungsjahres.

Verpflichtende elektronische Einreichung von Steuererklärungen:

Die Senkung der Umsatzgrenze auf € 30.000,- wirkt sich auch bei der Einreichung folgender Erklärungen aus: Zusammenfassende Meldung, Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuererklärung, Erklärung zur Feststellung von Einkünften gem § 188 BAO, Stiftungseingangssteuererklärung und Kommunalsteuererklärung. Die **Verpflichtung** besteht aber nach wie vor nur dann, wenn die elektronische Übermittlung **zumutbar** ist (Internet-Anschluss).
Zwangsstrafe gem § 111 BAO bis zu € 5.000,-.